



Brüssel, den 21. März 2016  
(OR. en)

7295/16

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0085 (NLE)**

---

TRANS 88

## VORSCHLAG

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. März 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 156 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf den Entwurf des Beschlusses Nr. 1/2016 des im Rahmen des Interbus-Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 156 final.

---

Anl.: COM(2016) 156 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 18.3.2016  
COM(2016) 156 final

2016/0085 (NLE)

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf den Entwurf des Beschlusses Nr. 1/2016 des im Rahmen des Interbus-Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Das Interbus-Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen<sup>1</sup> ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Das Übereinkommen wurde später durch den Beschluss Nr. 1/2011 des Gemeinsamen Ausschusses<sup>2</sup> geändert. Der Gemeinsame Ausschuss hat auch die Empfehlung Nr. 1/2011 über die Verwendung eines technischen Berichts für Omnibusse<sup>3</sup> angenommen.

Es ist nun an der Zeit, das Abkommen erneut zu aktualisieren und bisher nicht in das Übereinkommen aufgenommene Rechtsakte zu berücksichtigen, insbesondere Rechtsakte, die nach den mit dem Beschluss Nr. 1/2011 des Gemeinsamen Ausschusses berücksichtigten Rechtsakten erlassen wurden.

Mit diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates soll der Standpunkt der Union in Bezug auf den Entwurf des Beschlusses Nr. 1/2016 des nach Artikel 23 des Interbus-Übereinkommens eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses festgelegt werden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Aktualisierung der Rechtsvorschriften steht mit der EU-Verkehrspolitik in Einklang, da mit dieser in der Praxis die Anwendung der jüngsten für den Sektor relevanten Rechtsvorschriften der EU zum Personenverkehr auf die nicht zur EU gehörenden Vertragsparteien<sup>4</sup> ausgeweitet wird und damit bei unter das Übereinkommen fallenden Verkehrsleistungen die Straßenverkehrssicherheit, die technische Überwachung und die sozialen Bedingungen für die Fahrer verbessert werden.

Um dafür zu sorgen, dass im Zusammenhang mit solchen Verkehrsleistungen die gemeinsamen Vorschriften insbesondere in den vorgenannten Bereichen angewandt werden, ist es in der Tat von wesentlicher Bedeutung, dass die bisher noch nicht berücksichtigten Rechtsvorschriften der EU in den geplanten Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses aufgenommen werden.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die vorgeschlagene Aktualisierung der Rechtsvorschriften steht im Einklang mit der Nachbarschaftspolitik und den Außenbeziehungen der EU.

Der im Anhang beigefügte Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses steht vollständig im Einklang mit Übereinkünften wie den Zollunionsabkommen, Vorbeitrittsvereinbarungen und Assoziationsabkommen und soll dazu dienen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang der Nachbarländer der EU zum EU-Personenverkehrsmarkt (und umgekehrt) zu aktualisieren.

---

<sup>1</sup> ABl. L 321 vom 26.11.2002, S. 11.

<sup>2</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2012, S. 38.

<sup>3</sup> ABl. L 8 vom 12.2.2012, S. 46.

<sup>4</sup> Die Vertragsparteien des Interbus-Übereinkommens sind die EU, Albanien, Bosnien und Herzegowina, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Moldau, Montenegro, die Türkei und die Ukraine.

## **2. RECHTLICHE ASPEKTE**

### **• Rechtsgrundlage**

Da keine Ermächtigung der Kommission nach Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)<sup>5</sup> vorliegt, ist die Rechtsgrundlage Artikel 218 Absatz 9 AEUV in Verbindung mit der materiellen Rechtsgrundlage, d. h. Artikel 91 AEUV.

### **• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Standpunkt der Union als Vertragspartei des Übereinkommens kann nur von der Union selbst angenommen werden, die somit in dieser Angelegenheit die ausschließliche Zuständigkeit hat.

### **• Verhältnismäßigkeit**

Mit dem geplanten Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses sollen lediglich bestehende Rechtsvorschriften der EU in das Übereinkommen aufgenommen werden, um die im Rahmen des Übereinkommens geltenden Vorschriften an die EU-Vorschriften anzupassen, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an die Personenverkehrsunternehmer, die technische Anforderungen an die Fahrzeuge und die Sozialbestimmungen.

### **• Wahl des Instruments**

Gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist ein Beschluss des Rates erforderlich.

## **3. EINHOLUNG UND NUTZUNG VON EXPERTENWISSEN UND FOLGENABSCHÄTZUNG/VEREINFACHUNG**

### **• Einholung und Nutzung von Expertenwissen und Folgenabschätzung**

Die Kommission hat weder eine Folgenabschätzung durchgeführt, noch externes Expertenwissen genutzt. Die Rechtsvorschriften werden in der EU bereits angewandt und sollen gemäß dem Vorschlag in das Interbus-Übereinkommen aufgenommen werden, damit sie für alle im Rahmen dieses Übereinkommens erbrachten Verkehrsleistungen gelten.

Die Berücksichtigung des Besitzstands der Union berührt nicht die im Rahmen des Übereinkommens bestehenden Verkehrsrechte. Sie wird sich positiv auf die technischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen auswirken, unter denen die jeweiligen Verkehrsleistungen erbracht werden.

### **• Vereinfachung**

Die Anpassung der Vorschriften für die Verkehrsleistungen im Rahmen dieses Übereinkommens an den Besitzstand der EU wird die Erbringung solcher Verkehrsleistungen vereinfachen.

Verkehrsunternehmer können wie bisher KMU mit kleineren Omnibusflotten oder größere Unternehmen mit größeren Flotten sein.

---

<sup>5</sup> Vgl. Artikel 3 des Beschlusses 2002/917/EG des Rates (ABl. L 321 vom 26.11.2002, S. 11).

Die Empfehlung Nr. 1/2011 des Gemeinsamen Ausschusses sollte aufgehoben werden, nachdem die Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen<sup>6</sup>, in das Übereinkommen einbezogen wurde. Diese Richtlinie enthält ein Muster für einen Bericht über die technische Unterwegskontrolle mit einer Liste der Prüfpunkte, der dem in der Empfehlung Nr. 1/2011 des Gemeinsamen Ausschusses empfohlenen Bericht ähnlich ist. Darüber hinaus sind einige Rechtsakte der Union, auf die in dieser Empfehlung verwiesen wird, veraltet.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Keine.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Der Entwurf eines Beschlusses des Rates bildet die Grundlage für den von der Union in dem nach Artikel 23 des Interbus-Übereinkommens eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss zu vertretenden Standpunkt.

In dem im Anhang beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses sind die bis Juni 2015 erlassenen Rechtsakte der Union berücksichtigt.

Insbesondere sollen die folgenden Bestimmungen angepasst werden:

- die Anforderungen betreffend die Sozialbestimmungen gemäß Artikel 8 des Übereinkommens,
- die Anforderungen an die Personenverkehrsunternehmer gemäß Anhang 1 des Übereinkommens,
- die technischen Normen für Omnibusse gemäß Anhang 2 Artikel 1 und 2 des Übereinkommens,
- das Muster des Kontrolldokuments für den genehmigungsfreien Gelegenheitsverkehr gemäß Anhang 3 des Übereinkommens,
- das Muster der Genehmigung einer nicht liberalisierten Verkehrsleistung gemäß Anhang 5 des Übereinkommens,
- die Mustererklärung zu Artikel 4 und Anhang 1.

Darüber hinaus ist die Aufhebung der Empfehlung Nr. 1/2011 des Gemeinsamen Ausschusses vorgesehen.

---

<sup>6</sup> ABl. L 203 vom 10.8.2000, S. 1.

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf den Entwurf des Beschlusses Nr. 1/2016 des im Rahmen des Interbus-Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Interbus-Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (im Folgenden das „Übereinkommen“) ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.
- (2) Bei der mit dem Beschluss Nr. 1/2011 des Gemeinsamen Ausschusses<sup>7</sup> erfolgten letzten Aktualisierung der dem Interbus-Übereinkommen zugrunde liegenden Rechtsvorschriften der Union wurden die bis Ende 2009 erlassenen Rechtsakte der Union berücksichtigt. Es ist nun an der Zeit, die neuen Unionsvorschriften aufzunehmen, die seitdem verabschiedet wurden.
- (3) Gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b) des Interbus-Übereinkommens soll der Gemeinsame Ausschuss die in den Anhängen zu diesem Übereinkommen festgelegten Kontrolldokumente und sonstigen Dokumentenmuster ändern oder anpassen. Um zukünftige innerhalb der Union beschlossene Maßnahmen zu berücksichtigen und gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c) des Interbus-Übereinkommens soll der Gemeinsame Ausschuss die Anhänge über die auf Omnibusse anzuwendenden technischen Normen sowie den Anhang 1 über die Anforderungen an die Personenverkehrsunternehmer ändern oder anpassen. Nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe e) des Interbus-Übereinkommens soll der Gemeinsame Ausschuss auch die

---

<sup>7</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2012, S. 38.

Anforderungen betreffend die Sozialbestimmungen ändern oder anpassen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen sollte der Gemeinsame Ausschuss tätig werden, wenn das Übereinkommen aktualisiert werden muss, um den technischen und legislativen Fortschritten Rechnung zu tragen.

- (4) Die Empfehlung Nr. 1/2011 des Gemeinsamen Ausschusses<sup>8</sup> betrifft die Verwendung eines technischen Berichts für Straßenkontrollen von Omnibussen. Die Empfehlung ist überholt und sollte daher aufgehoben werden.
- (5) Der im Rahmen dieses Beschlusses vorgesehene Standpunkt der Union sollte angenommen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der von der Union in dem nach Artikel 23 des Interbus-Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss zu vertretende Standpunkt ist die Zustimmung zur Annahme des diesem Beschluss beigefügten Entwurfs eines Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses.

#### *Artikel 2*

Nach seiner Annahme wird der Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

<sup>8</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2012, S. 46.